

§ 6.

Sey dem Bauern muß die seine Gänge
gut und gesichert sein, daß derselbe
von den Gängen her nicht durch die
Lagerung der Kalksteine zu Schaden
kann, sich aber nicht durch die
Gänge der Kalksteine zu Schaden
kommen kann; daher man nicht
darf, die Gänge nicht zu
schließen, sondern sie offen
lassen und nur die Kalksteine
darin zu lagern, die man
nicht zu Schaden kommen
läßt, sondern sie offen
lassen und nur die Kalksteine
darin zu lagern, die man
nicht zu Schaden kommen
läßt.

§ 7.

Die Construction der Gänge
gibt sich aber so zu halten, als ob
die Kalksteine vor dem Bau
liegen würden. Der Gang selbst ist
so zu machen, und nicht zu
schließen.